

# **BGer 7B\_1176/2024 vom 13. Februar 2025**

Bundesgericht, 2025-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1176\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1176_2024)

FR: TF 7B\_1176/2024 du 13 février 2025

IT: TF 7B\_1176/2024 del 13 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im kantonalen Beschwerdeverfahren betreffend die Einstellungsverfügung SUV\_K.2024.924 der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 9. August 2024 trat das Obergericht des Kantons Thurgau mit Entscheid vom 7. Oktober 2024 auf die Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ (fortan: die Beschwerdeführerin) nicht ein, nachdem diese innert Frist die von ihr verlangte Sicherheit nicht geleistet hatte. Die Beschwerdeführerin wendet sich hiergegen ans Bundesgericht.

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ), gelten qualifizierte Rügeanforderungen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

### **E. 3**

Die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz kann die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten ( Art. 383 Abs. 1 StPO ). Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin auf diese Rechtslage hingewiesen.

Was am angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht fehlerhaft sein sollte, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Die Beschwerdeführerin macht auch nicht geltend, sie hätte vor der Vorinstanz ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege i.S.v. Art. 136 StPO gestellt und dieses sei nicht behandelt worden. Damit vermag die Beschwerdeführerin den Begründungsanforderungen vor Bundesgericht nicht nachzukommen. Der Begründungsmangel ist offensichtlich ( Art. 42 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das implizite Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin

ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.